

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Friederich, von Gottes Gnaden, Herzogen zu Mecklenburg ... Fügen ... hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem disjähigen Land-Tage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution zu Garnison-Fortifications-Legationskosten, zu Reichs-Deputations- und Crays-Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Erb-Vergleichs ... verkündiget**

...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1756?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872139336>

Druck Freier  Zugang



Friederich,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.



Fügen, nächst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, denen von der Ritterschaft, auch Unsern Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem disjährigen Land-Tage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legationskosten, zu Reichs-Deputations- und Trans-Tagen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Erb-Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, diese auch zu Erlegung sothaner Contribution sich unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in ersagtem Erb-

MK-4060 (38)<sup>45</sup>.

Vergleich vestgesetzten Modum contribuendi, zum Zweck  
 Unfers darnach zu erlassenden Landes- Fürstlichen Contri-  
 butions-Edicts, übergeben, und zugleich den, wegen der  
 ordentlichen, zum Antheil der Ritterschaft aufzubringen-  
 den Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der Abeli-  
 chen und Kloster- Güter, der Dertter Unfers Rostockschen  
 Districts, auch der Städtischen Cämmerey- und Deco-  
 nomie- Dörfern, über die von jeder Hufe zu erlezende Con-  
 tribution von Neun Reichthaler neuer Zwey- Drittel,  
 annoch beliebten Einen Reichthaler und Sechszehn  
 Schilling neuer Zwey- Drittel, mit zu verkündigen, un-  
 terthänigst gebeten, daß demnach alle und jedesteuerflich-  
 tige Unterthanen und Landes- Eingeseffene in den Abeli-  
 chen- und Kloster- Gütern, Rostockschen Districts- Dert-  
 tern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomie- Gü-  
 tern, folgendermassen zu steuern haben sollen:

	Rthlr.	fl.
Ein Baumann = " = "	10	10
Ein Halb- Pflüger = " = "	5	8
Ein Loffate = " = "	2	28

Diese Hufen- Steuer soll in neuen Zwey- Dritteln erleget,  
 von obgenannten Gütern und Dörfern gleich nach Wey-  
 nachten in den Land- Kasten gebracht, und in zween für  
 diesesmal von Uns aus besondern Gnaden etwas weiter  
 hinaus gesetzten Terminen, als auf Antonii, und acht  
 Tage nach Fastnacht, an Unfre Renterey bezahlet werden.

Hiebenebst steuern die, in mehr beschriebenen Gütern  
 und Dörfern auffer den Hufen wohnende freye Leute, nach  
 der, zwischen Uns und Unserer Ritter- und Landschaft in  
 dem Erb- Vergleich vestgesetzten Norm, dergestalt:

	Rthlr.	fl.
1) Die Glashütten- Meister, oder Vice- Meister = " = "	20	
2) Die Glashütten- Gesellen = " = "	4	

Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist,  
 so giebt er nichts. Ein Geselle aber das  
 obbenannte.

1882, 1000-111

	Rthle.	fl.
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn-Walk- Graupen-Grüz-Stamp- und Schnei- de- u. Pacht- oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel-Kalk- und Potasch-Brenner	3	
8) Theer-Schwäler	3	
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von Nr. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute geböri- ge Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ih- rem Handwerk	2	
17) Eine Grüz-Querre, so nicht aufade- lichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Krugladen-Zunhaber	2	24
Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzt:		

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauer- Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Guthsherrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem oben gesetzten Termino in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs, vom S. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom 1sten October besagten Jahrs, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündigt ist, seyn Bewenden.

